

## **Geschäftsordnung für die Qualitätsverbesserungskommission (QV-Kommission)**

### **des Fachbereichs Technik**

**vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7a Absätze 6 und 9 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Bielefeld vom 15. März 2012 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat die für den Fachbereich Technik gebildete Qualitätsverbesserungskommission die folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Einberufung
- § 3 Sitzungsleitung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Sitzungsprotokolle
- § 6 Anträge
- § 7 Beschlüsse
- § 8 Inkrafttreten

#### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der QV-Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
  - sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Dekanin oder der Dekan an (§ 7a Abs. 7 GO)an.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. (§ 7a Abs. 3 Grundordnung FH Bielefeld).
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7a Abs. 4 Grundordnung FH Bielefeld).

#### **§ 2 Einberufung**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die QV-Kommission ein und bereitet deren Sitzungen vor.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen.
- (3) In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Meinungsbildung wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (4) Die QV-Kommission ist einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

### **§ 3 Sitzungsleitung**

Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - leitet die Sitzungen der QV-Kommission.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der QV-Kommission legt die vorläufige Tagesordnung fest und lädt zur Sitzung ein.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird von der QV-Kommission zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen; danach werden im aktuellen Verfahrensablauf keine neuen Tagesordnungspunkte zugelassen.
- (3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 10 Abs. 3 HG).

### **§ 5 Sitzungsprotokolle**

- (1) Über die Sitzungen der QV-Kommission werden Protokolle angefertigt. Sie enthalten Angaben über
  - a) Ort und Tag der Sitzung,
  - b) Beschlussfähigkeit,
  - c) behandelte Gegenstände und gestellte Anträge,
  - d) gefasste Beschlüsse,
  - e) Abstimmungsverhältnisse,
  - f) Ergebnisse von Wahlen,
  - g) Sondervoten.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuleitung dem Protokoll seitens eines Mitglieds der QV-Kommission widersprochen wird

### **§ 6 Anträge**

- (1) Anträge an die QV-Kommission können von am Fachbereich eingeschriebenen Studierenden, vom hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal und von den Lehrbeauftragten des Fachbereichs gestellt werden. Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. In der Regel soll ein Antrag von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Kommissionssitzung mündlich erläutert werden.
- (2) Nachdem ein Antrag beschlossen worden ist, stehen die Mittel ein Jahr lang ab Datum des Beschlusses bereit. Sofern die Mittel nach einem Jahr nicht durch eine Maßnahme gebunden werden, stehen die Mittel der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht mehr zur Verfügung und fallen im Verfahren wieder zurück an die QV-Kommission.

## **§ 7 Beschlüsse**

- (1) Die QV-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist und die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Die QV-Kommission gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Wird die QV-Kommission wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gefasst werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen zur gleichen Angelegenheit mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt. Dabei darf jede oder jeder Stimmberechtigte ihre oder seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Von den Anträgen, die Mehrheiten erzielt haben, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Besteht bei einem Antrag ein besonderes zeitliches Eilbedürfnis und ist die Einberufung einer Kommissionssitzung nicht kurzfristig möglich (z. B. veranstaltungsfreie Zeiten), soll die Kommission im Umlaufverfahren - in der Regel per E-Mail - von der oder von dem Vorsitzenden über den Antrag in Kenntnis gesetzt werden und innerhalb eines von ihr oder von ihm zu bestimmenden Zeitraums - mindestens drei Werktage - darüber abstimmen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur dann zulässig, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht. Hat bei Fristablauf nicht die Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgestimmt, ist die oder der Vorsitzende berechtigt, einen Eilbeschluss zu fassen.
- (6) Mitglieder der QV-Kommission, die durch eine Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil erlangen können, dürfen nicht abstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (8) In Personalangelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden. In anderen Angelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied dieses verlangt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Qualitätsverbesserungskommission vom 5. Juni 2013.

Bielefeld, den 10. Dezember 2013

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff